

Statuten

des Vereins für Familiengärten Bassersdorf

I. Art und Zweck des Vereins

- Art. 1** Unter dem Namen Verein für Familiengärten besteht eine parteipolitisch und konfessionell neutrale Vereinigung, mit Sitz in Bassersdorf.
- Art. 2** Der Verein bezweckt die Förderung von Familiengärten. Er sucht dieses Ziel zu erreichen durch:
a) Verhandlungen mit den Behörden.
b) Beschaffung und Erhaltung von geeigneten Landparzellen für Familiengartenanlagen.
c) Die Pflege von freundnachbarlichen Beziehungen unter den Mitgliedern.

II. Mitgliedschaft

- Art. 3** Volljährige Personen aus Bassersdorf und den angrenzenden Gemeinden können dem Verein beitreten. Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Bassersdorf haben jedoch Priorität. Für Aktivmitglieder ist der Abschluss eines Pachtvertrages Voraussetzung. Als Passivmitglieder können Einzelpersonen und Institutionen unabhängig vom Wohnort aufgenommen werden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Der Vorstand kann Aktiv- und Passivmitglieder zu Frei- oder Ehrenmitgliedern ernennen. Frei- und Ehrenmitglieder brauchen keinen Frondienst zu leisten. Ehrenmitglieder sind zudem von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit. Ernannte Frei- und Ehrenmitglieder sind jeweils an der darauffolgenden Generalversammlung bekannt zu geben.
- Art. 4** Die provisorische Aufnahme erfolgt mit der Übergabe des Gartens durch den Vorstand. Während der Dauer der provisorischen Aufnahme kann der Vorstand das Pachtverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist und Angabe des Grundes auflösen. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die nächste Generalversammlung. Beitrittsgesuche können mit Begründung durch die Generalversammlung abgelehnt werden.
- Art. 5** Der Austritt kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende Oktober erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- Art. 6** Der Ausschluss aus dem Verein kann wegen Verletzung von Statuten, Pachtvertrag, Gartenordnung oder bei versäumten Zahlungen nach dreimaliger erfolgloser Mahnung durch den Vorstand erfolgen.
- Art. 7** Jedem Mitglied steht gegen Verletzung der Statuten und vertragswidrige Behandlung ein Beschwerderecht zu. Beschwerden gegen den Arealchef / die Arealchefin sind an den Vorstand zu richten, solche gegen den Vorstand müssen im Sinne von Art.15 zuhanden der Generalversammlung eingereicht werden.
- Art. 8** Jedes Aktivmitglied ist zur Fronarbeit verpflichtet. Die Vorstands-, Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Frondienstarbeit befreit, d. h. die Arbeit erfolgt freiwillig, ohne Anrechnung von Frondienst. Die Anzahl der zu leistenden Stunden wird je nach den anfallenden Arbeiten durch den Vorstand festgelegt. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird ein Stundenansatz erhoben, der von der Generalversammlung jährlich festgesetzt wird. Rechnungsstellung erfolgt in der Regel mit der Rechnung über den Mitgliederbeitrag durch den Kassier / die Kassierin gemäss den Stundenrapporten der Arealchefs / der Arealchefinnen. Zuviel geleistete Frondienststunden werden auf das

nächste Pflanzjahr übertragen. Der Frondienstsaldo ist bei Pächterwechsel nicht übertragbar.

Der Versicherungsschutz ist Sache des Mitgliedes.

Art. 9 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung des Mitgliedes ist ausgeschlossen.

III. Organisation und Verwaltung

Art. 10 Die Organe des Vereins sind:
a) die Generalversammlung
b) die Mitgliederversammlung
c) der Vorstand
d) die Revisoren / Revisorinnen

Art. 11 Die Generalversammlung findet jeweils bis spätestens Ende März des folgenden Pflanzjahres statt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich drei Wochen im Voraus. Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- 1) Genehmigung des letzten Protokolls, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
- 2) Wahlen:
 - des Vorstandes und dessen Präsidenten
 - / Präsidentin
 - der Revisoren / Revisorinnen
- 3) Beratung und Genehmigung des Budgets.
- 4) Festsetzung des Vereinsbeitrages.
- 5) Festsetzung der Busse für unentschuldigtes Fernbleiben von der Generalversammlung
- 6) Festsetzung des Stundentarifes für den Frondienst.
- 7) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 8) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes.
- 9) Änderung der Statuten
- 10) Auflösung des Vereins.

Der Besuch der Generalversammlung ist obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Busse in der von der Generalversammlung festgelegten Höhe bestraft. Entschuldigungen müssen schriftlich, mindestens 3 Tage vor der Generalversammlung, an den Präsidenten / die Präsidentin gerichtet werden.

Art. 12 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch 1/5 der Vereinsmitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden. Zweck ist die Behandlung von Geschäften, die nicht bis zur nächsten Generalversammlung aufgeschoben werden können. Die Einladung erfolgt gemäss Art. 11. Eine Mitgliederversammlung kann zur Behandlung von Geschäften, die gemäss Statuten keine Generalversammlung erfordern, einberufen werden.

Art. 13 Die Generalversammlung und die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung, sofern nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Alle Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, ausgenommen sind Art. 22 und 23 dieser Statuten.
Bei Stimmengleichheit hat der / die Vorsitzende den Stichentscheid

Art. 14 Auch Mitglieder mit mehreren Pachtverträgen haben nur eine Stimme. Volljährige, im gleichen Haushalt lebende Familienmitglieder können sich vertreten.

Art. 15 Anträge, welche auf die Geschäftsliste der Generalversammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 10 Tage im Voraus dem Präsidenten, der Präsidentin schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 16 Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und nach aussen. Er besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

- Präsident / in
- Vizepräsident / in
- Aktuar / in
- Kassier / in
- Frondienstchef / in

Der Präsident, die Präsidentin wird durch die Generalversammlung bestimmt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Bisherige Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 17 Zwei der drei Revisoren/-Innen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag. Diese Aufgabe übernehmen die Revisoren/-Innen in der Reihenfolge ihrer Wahl. Ist einer/eine der zwei erst Gewählten verhindert übernimmt der/die dritt Gewählte die Aufgabe des/der zweit Gewählten. Die Revisoren/-Innen werden für 3 Jahre gewählt. Bisherige Mitglieder sind wieder wählbar. Wiedergewählte gelten als Neugewählte.

Art. 18 Die Wahl der Arealchefs / der Arealchefinnen erfolgt durch den Vorstand. Dieselben haben an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion teilzunehmen, besitzen jedoch selbst kein Stimmrecht.

Art. 19 Der Vorstand ist befugt - nebst den budgetierten Ausgaben -, über jährliche Ausgaben von insgesamt Fr.1000.-- in eigener Kompetenz zu beschliessen, sofern die Barmittel vorhanden sind. Handelsgut kann durch den Vorstand nach Bedarf eingekauft werden.

Art. 20 Der Vorstand ist beauftragt, Übergabe- und Pachtverträge abzuschliessen. Pro Haushalt (Familie) darf maximal ein Pachtvertrag (für eine Parzelle) ausgestellt werden, es sei denn, dass das Land brach liegt. In diesem Falle können einem Mitglied weitere Parzellen verpachtet werden. Der Pachtvertrag ist jedoch befristet auf ein Pflanzjahr auszustellen und kann durch den Vorstand bei Bedarf mit einer 6-monatigen Kündigungsfrist jederzeit gekündigt werden. *Der Vertragsnehmer kann innert 20 Tagen gegen den Beschluss des Vorstandes zu Handen der Generalversammlung rekurrieren. (präzisierungsbedürftig JG).*

IV. Finanzen

Art. 21 Damit der Verein sein Ziel erreichen kann, benötigt er:

- a) einen Vereinsbeitrag, der jährlich auf Antrag des Vorstandes festgelegt wird.
- b) Pachtgebühren laut separatem Pachtvertrag
- c) Wasserzinsbeiträge
- d) Erträge aus Fronarbeit
- e) Bussen und Mahngebühren
- f) Zuwendungen von Gönnerinnen und Freunden.
- g) finanzielle Beihilfe der Gemeinde

V. Statuten-Revision und Auflösung

- Art. 22** Diese Statuten können nur an der Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden. Abänderungsanträge sind an den Präsidenten, die Präsidentin zu richten (siehe Art. 15).
- Art. 23** Die Auflösung des Vereins kann nur an der Generalversammlung erfolgen, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
- Art. 24** Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Ist eine Zuwendung an eine andere steuerbefreite Institution nicht möglich, müssen die verbleibenden Mittel bei Auflösung des Vereins an die politische Gemeinde als Treuhänderin übergeben werden.
- Art. 25** Der Vorstand erlässt eine Gartenordnung. Die jeweils gültige Fassung ist für die Pächter bindend.
- Art. 26** Die Gemeinde Bassersdorf erlässt eine Bauordnung. Die jeweils gültige Fassung ist für die Pächter bindend.
- Art. 27** Diese Statuten wurden anlässlich der 43.Generalversammlung in Bassersdorf vom 8.Februar 2019 genehmigt

Bassersdorf, 8. Februar 2019

VEREIN FUER FAMILIENGAERTEN

Der Präsident:

Karl Etter

Die Aktuarin:

Veronika Franke